



**Deutscher Rat für Landespflege i. L.
Mai 2022**

Grüne Charta 2.0

Der Deutsche Rat für Landespflege legt eine aktualisierte Fassung der Grünen Charta von der Mainau aus dem Jahr 1961 vor. Sie soll allen Verantwortlichen in Stadt und Land, von der lokalen über die nationale bis zur globalen Ebene, eindringlich und deutlich aufzeigen, dass individuelle und letztlich auch politische Freiheit nur in einer Umwelt mit geregelter, nachhaltig entwickelter Daseinsordnung erhalten werden kann, die auch den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz umfasst. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in das 1994 in Artikel 20a diese Schutzgebote und auch das Konzept der Nachhaltigkeit ausdrücklich einbezogen wurden, bleibt der Ausgangspunkt für die Aktualisierung der Grünen Charta, zumal es auch internationale Verpflichtungen zum Ausdruck bringt.

Seit Beschluss und Verkündung der Grünen Charta von der Mainau 1961 wurden außerordentliche technische Fortschritte erzielt, die das Leben der Menschen erheblich verbessert haben, aber auch wesentlich zum gewaltigen globalen Anstieg ihrer Zahl und Bedürfnisse beitragen. Diese verursachen eine noch höhere Beanspruchung der Naturgüter und mit ihr deren wachsende Belastung und Schädigung. Daraufhin sind die Grundlagen, Rahmenbedingungen und Vorschriften für die Erhaltung und Nutzung von Natur und Umwelt erheblich verstärkt und erweitert worden. Neben den mehr der lebenden Natur (Arten, Biozöosen) gewidmeten Naturschutz trat der technisch ausgerichtete Umweltschutz als Schutz von Luft, Wasser und Boden. Rasch wurde er ein Ziel europäischer und globaler Politik, unterstützt von der jungen Wissenschaft Ökologie. Dabei wuchs die Erkenntnis, dass Umwelt- und Naturschutz soziale wie auch wirtschaftliche Erfordernisse berücksichtigen müssen und auf Technik nicht verzichten können.



Aus diesen Zusammenhängen entstanden im Verlauf mehrerer Jahrzehnte neue Begriffe und Konzepte wie Nachhaltige Entwicklung, Resilienz, Biodiversität, Ökosystemleistungen, Große Transformation (mit Energie-, Agrar-, Verkehrs- und Lebensstilwende) oder Anthropozän und planetare Grenzen, überlagert von allgemeineren neuen Entwicklungen wie Globalisierung, Digitalisierung und künstlicher Intelligenz. Daraus resultieren unterschiedliche politische Prioritäten, auch infolge differenzierter Wertsetzungen und kultureller Verschiedenheiten, die oft zu Unübersichtlichkeit, Beliebigkeit, Wortmacherei und

Verwirrung führen. Der Deutsche Rat für Landespflege ist überzeugt, dass die aktualisierte Grüne Charta diese Konzepte in einen in sich schlüssigen Zusammenhang bringt. Sie geht – wie die Originalfassung von 1961 – vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland aus.

I. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland legt unter anderem folgende Grundrechte fest:

- Artikel 1 (1) – Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- Artikel 1 (2) – Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft [...].
- Artikel 2 (1) – Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- Artikel 2 (2) – Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit [...].
- Artikel 14 (2) – Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

II. Zu dieser Auswahl wird festgestellt:

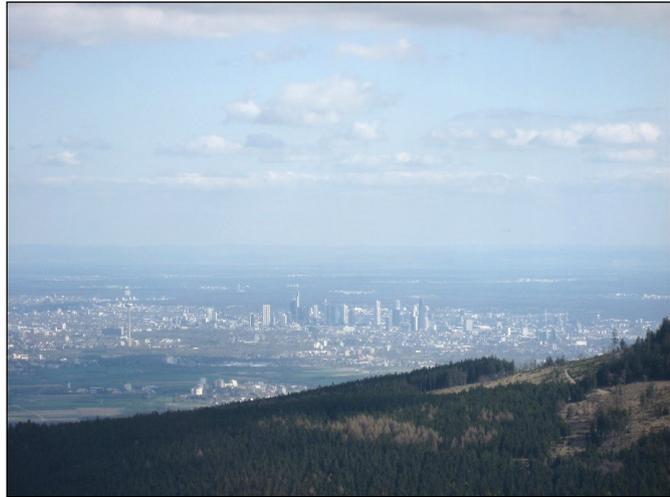
Zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten gehört auch das Recht auf ein gesundes und menschenwürdiges Leben in der natürlichen und kulturellen Umwelt, im städtischen und ländlichen Raum. Doch diese werden immer stärker beeinträchtigt oder gefährdet, weil lebenswichtige Elemente von Natur und Kultur nachteilig verändert, verschmutzt, vergiftet und vernichtet werden. Damit ist auch die Würde des Menschen bedroht.¹

III. Voraussetzungen für Leben und Wohlergehen:

Die Grundlagen für menschliches Leben und Wohlergehen umfassen eine zuverlässige Versorgung mit sauberem Wasser und gesunder Nahrung sowie humanökologisch günstige Umweltverhältnisse – trotz großer regionaler und kontinentaler Unterschiede. Dazu haben die Menschen, als mit Intellekt und Vorausschau begabte Lebewesen, stets nach Beherrschung und Kontrolle einer übermächtigen Natur gestrebt und sich durch deren Umgestaltung eine eigene Umwelt als 'Kultur(sphäre)' geschaffen. Die Anthropologie geht davon aus, dass Menschen nur als Kulturwesen überlebensfähig sind. Die Kultursphäre ist jedoch keine Einheit, weil sich die Menschen mit ihrer frühen Ausbreitung in alle Erdteile ethnisch-kulturell differenziert haben. Von den entstandenen globalen Kulturen hat die sog. 'westliche' Kultur ihre Maßstäbe weitgehend durchgesetzt, d. h. globalisiert. In ihr wurde aber auch bewusst, dass jede Kultur die Natur überformt, ohne langfristige Folgen rechtzeitig zu erkennen und ihre Wirkungen abschätzen zu können, und dass Natur aus dem Zusammenwirken von Klima, Luft, Wasser und Boden, mit der jeweiligen Vielfalt nicht-menschlicher Lebewesen und mit Selbstregulierung die Basis der Kultur ist und bleibt. Daraus ergibt sich eine Verantwortung für die dauerhafte Sicherung dieser natürlichen Basis als Kulturaufgabe, mit den Praxisfeldern Umwelt- und Naturschutz sowie Landespflege.

¹ Dies wurde bereits 1961 in ähnlicher Form festgestellt!

Die materiellen Grundbestandteile von Kultur sind dauerhafte, heute vor allem städtische Siedlungen, in denen Menschen Schutz finden, wohnen, arbeiten, Kultur, Technik und Lebensstandard entwickeln und ausüben, sowie das sie umgebende, nicht überbaute Land, aus dessen Nutzung und Bewirtschaftung die Siedlungsräume mittels Handel und Verkehr versorgt werden und davon abhängig sind. Mit den technisch-industriellen Fortschritten der globalisierten westlichen Kultur, der Bevölkerungszunahme und deren großstädtischer Konzentration, dem Welthandel, dem sich globalisierenden Tourismus, dem oft übermäßig wachsenden Konsum von Lebensmitteln und Gebrauchsgütern – die sämtlich eine Intensivierung der Landnutzung erforderten – sind die Belastungen der lebenswichtigen natürlichen Grundlagen in bedrohlicher Weise gewachsen.



Blick auf Frankfurt/ Main (Foto: A. Wurzel)



Bergbaufolgelandschaft bei Lauchhammer (Foto: W. Konold)

Immer noch, meist sogar häufiger und weitreichender, wird Boden degradiert und vernichtet, werden Oberflächen- und Grundwasser verschmutzt, Luft verunreinigt, verarmen die Pflanzen- und Tierwelt, werden Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft verunstaltet oder beseitigt. Auch dies wurde zuerst in der westlichen Kultur untersucht und

löste die schon erwähnten Gegenstrategien und -maßnahmen aus, die aber als solche und auch in der Abstimmung mit sozialen und ökonomischen Erfordernissen wiederum neue Konflikte hervorrufen. So wurde der Natur neben ihrem Gebrauchswert auch ein eigener, intrinsischer Wert zuerkannt und dieser sogar im Bundesnaturschutzgesetz verankert, was aber wegen der Uneindeutigkeit des Begriffes schwierige Abwägungen erfordert. Der politisch notwendige Ausgleich von sozialen Ungerechtigkeiten, von Unterschieden zwischen Arm und Reich, zwischen regionalen und globalen Ökonomien darf jedoch nicht zu Lasten von Natur und Umwelt erfolgen. Und die Lösungen dieser Probleme in globale Dimensionen zu übertragen, erweist sich, nicht zuletzt wegen wachsender Komplexität, als eine besondere Herausforderung.



Dreisamtal bei Freiburg i. Br. (Foto: W. Konold)

Dabei wird das durch die großflächigen, technisch-industriell bedingten Vereinheitlichungen veranlasste Verschwinden der Vielfalt kleiner ländlicher Strukturen, deren Gesamtbild auch ästhetische Wirkungen als 'Landschaft' zeitigt und als Ausgleich städtischer Künstlichkeit wirkt, global kaum als Problem gesehen, weil es ein Charakteristikum westlicher Kultur ist und selbst innerhalb dieser unterschiedlich bewertet wird.

IV. Maßhalten statt Ablehnung von Fortschritt, Wachstum und Technik.

Auch Technik und Wirtschaft sind unverzichtbare Voraussetzungen unseres heutigen Lebens. Doch sie beruhen ebenfalls auf natürlichen Grundlagen, die weder willkürlich ersetzt noch beliebig vermehrt werden können. Deshalb ist es zwingend notwendig, gemeinsam die Umweltsituation ständig zu überprüfen sowie zu beraten, zu planen und zu handeln, um den größtmöglichen Ausgleich zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Technik, Kultur und Natur herzustellen und zu sichern.

V. Um des Menschen willen sind der Aufbau und die Sicherung einer intakten Wohn- und Erholungslandschaft, Wald-, Agrar- und Industrielandschaft unerlässlich.

Zu fordern sind daher:

1. Wirksame Vorschriften und verstärkte, umsetzbare Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines funktions- und leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere durch Bodenschutz, Klima- und Wasserschutz, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, achtsamer Umgang mit Energieträgern, sowie Minimierung von Stofftransporten und Schließung von Stoffkreisläufen – alles verbunden mit einem wissenschaftsbasierten Monitoring.
2. Eine konsequente Berücksichtigung der Raumordnung und -entwicklung auf allen Planungsebenen von der Bundesraumordnung bis hinunter zur kommunalen Bauleitplanung, unter vollständiger Einbeziehung der natürlichen, vor allem ökologischen Gegebenheiten, des Klimawandels und der regenerativen Energieversorgung.
3. Ausreichende, unter Bürgerbeteiligung immer wieder zu überprüfende, gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung und Sicherung aller natürlichen Lebensgrundlagen.
4. Stärkere Berücksichtigung von ökologischen, natur- und landschaftskundlichen Grundlagen im Erziehungs- und Bildungswesen aller Stufen.
5. Eine verstärkte und wiederholte Förderung des Verständnisses der Bevölkerung über die für unsere Existenz essentielle Bedeutung von Natur und Landschaft, von Klima und Luft, Wasser und Boden, deren Interaktionen und von den ihnen drohenden

- Gefahren. Die direkte Erfahrbarkeit von Natur und Landschaft ist wesentliche Voraussetzung des Lernens und Handelns für Nachhaltige Entwicklung.
6. Ausbau von Wissenschaft und Forschung für alle den natürlichen Lebensgrundlagen und deren nachhaltiger Nutzung gewidmeten Disziplinen, mit Ausgewogenheit von Spezialisierung und ganzheitlicher Betrachtung.
 7. Politische Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung eines nachhaltig fruchtbaren Landbaus, einer nachhaltigen und resilienten Forst- und Wasserwirtschaft, sowie von Jagd und Fischerei und einer geordneten ländlichen Siedlungsentwicklung.
 8. Konsequente Verhinderung vermeidbarer, landschaftsschädigender Eingriffe, z. B. beim Siedlungs- und Industriebau, beim Rohstoffabbau, Wasserbau und Straßenbau sowie beim Bau von Energieerzeugungs-Anlagen und ober- und unterirdischen Energieleitungen.
 9. Dauerhaft wirksamer Ausgleich oder aber Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe, insbesondere die Renaturierung oder Rekultivierung von degradierten Bereichen.
 10. Verstärkte Schonung und nachhaltige Pflege, weithin auch Erweiterung oder Wiederherstellung aller natürlichen oder naturnahen Strukturen und Bestandteile in Stadt und Land, und zwar mit Berücksichtigung ihrer Funktionen und deren Vernetzung.
 11. Schaffung weiterer Erholungsräume in Form von Parks und Grünanlagen, von Natur und Landschaft schonendem Zugang zu Wäldern, Bergen, Seen und Flüssen und anderen landschaftlichen Schönheiten, von innerstädtischen Freiräumen in Wohnungsnähe für die tägliche Erholung und stadtnahen Erholungsräumen für die Wochenenden.
 12. Erarbeitung und Umsetzung von – mit Bürgerbeteiligung erstellten – Entwicklungs- und Gestaltungsplänen, als Landschafts- und Grünordnungspläne im ländlichen Raum und in allen Städten, für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen sowie für die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie.



Im Spreewald (Foto: W. Konold)



Bodenseeufer bei Langenargen (Foto: W. Konold)

Nachwort

Die heutigen Mitglieder des Deutschen Rates für Landschaftspflege (DRL) sehen es als das bleibende Verdienst der Grünen Charta von der Mainau von 1961 an, dass Natur- und Landschaftsschutz in einer Zeit, in der die nationalsozialistische 'Blut und Boden'-Politik noch vor Augen stand, unmissverständlich den politischen Prinzipien von Demokratie und Menschenrechten unterstellt wurde. Seither sind Umwelt- und Naturschutz Politikfelder im

demokratischen Rechtsstaat. Zugleich reagierte die Grüne Charta von der Mainau mit warnenden Appellen auf die Umweltsituation der frühen Bundesrepublik, die im Kontext des sog. Wirtschaftswunders bereits durch hohe Umweltbelastungen, die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft und Zersiedlung gekennzeichnet war. Die Grüne Charta von der Mainau gab damit einen wesentlichen Impuls für die umweltpolitischen Reformprogramme der 1970er Jahre, die auch in anderen Ländern anliefen und die Charta international verknüpften.

Das Kernanliegen des DRL ist die Entwicklung von Natur und Landschaft aus einer Perspektive, für die seit den 1920er Jahren die Bezeichnung 'Landespflege' verwendet wird. Der Begriff der Pflege setzt voraus, dass das zu Pflegenden wertvoll und erhaltenswert ist, doch auch Potenziale der Entwicklung in sich birgt. Seit seiner Gründung hat der DRL viele Studien und Gutachten vorgelegt, in denen diese 'landespflegerische' Perspektive anhand aktueller Herausforderungen konkretisiert wurde (bspw. Gewässer, Gebiets-, Arten- und Bodenschutz, Agrar- und Energiewende). Der DRL sieht es nunmehr als seine Aufgabe an, aus der zeitlichen Distanz von mehr als einem halben Jahrhundert das Gründungsdokument für die Fragestellungen des 21. Jahrhunderts zu aktualisieren, zum Teil auch neu zu interpretieren.



Diskussion anlässlich einer Ratsversammlung (Foto: U. Borchert)

Als die Grüne Charta von der Mainau 1961 beschlossen wurde, galt in der Bundesrepublik Deutschland noch das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von 1935 (als Länderrecht), das aber in der Wiederaufbauzeit nach dem 2. Weltkrieg nur geringe Beachtung fand. Doch waren ab 1956 durch private Initiative zahlreiche, im Gesetz nicht vorgesehene Naturparke entstanden, die den wachsenden Wunsch der städtischen Bevölkerung nach Freizeit und Erholung in der Natur erfüllten. Auf internationaler Ebene gab es die Naturschutz-

Organisation IUPN (später IUCN)², aber ohne politische Kompetenzen. Die 1957 gegründete Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Vorläuferin der heutigen Europäischen Union (EU), erhielt Zuständigkeit für Agrarpolitik, aber nicht für Umweltpolitik. Die Ökologie spielte als Grundlage für Naturschutz und Landschaftspflege in der deutschen Wissenschaft nur eine marginale Rolle. Mit der Konzeption der Grünen Charta von der Mainau wurde also Neuland betreten.

In den 1960er Jahren kam der Umweltschutz als Schutz von unbelebten Naturbestandteilen wie Wasser, Luft und Boden auf und entwickelte sich von Anfang an auch international (schon 1972 erste internationale Umweltkonferenz der Vereinten Nationen [UN] in Stockholm, Gründung des UN Environmental Programme UNEP), aber parallel zum Naturschutz auf einer eigenen verwaltungsmäßigen und gesetzgeberischen Basis. In der Bundesrepublik wurde diese mit dem Umweltprogramm von 1970 geschaffen, aus dem auch das Umweltbundesamt und der Sachverständigenrat für Umweltfragen hervorgingen. Obwohl die Grüne Charta von der Mainau von 1961 und der zu ihrer Umsetzung gegründete

² IUPN: International Union for the Protection of Nature; IUCN: International Union for Conservation of Nature = Weltnaturschutzunion. (Die Unterscheidung von *Protection* und *Conservation* ist im Deutschen schwierig.)

Deutscher Rat für Landespflege (DRL) dabei nicht berücksichtigt wurden, konnte sich der DRL in Politik und Verwaltung weiterhin Gehör und Respekt verschaffen – auch mithilfe seiner Schriftenreihe – und sein Ansehen stärken.

In der Bundesrepublik wurde das Naturschutzgesetz von 1935 im Jahr 1976 gründlich novelliert und erweitert, bezog aber den Umweltschutz nicht ein; dies gilt auch für die weiteren größeren Novellierungen von 2002 und 2009. Die DDR erließ 1970 ein Landeskulturgesetz, das Natur- und Umweltschutz zusammenführte, aber in der politischen Praxis wenig bewirkte. Doch auf seiner Grundlage errichtete 1990 die letzte DDR-Regierung mehrere Nationalparke, Naturparke und Biosphärenreservate, die als 'Tafelsilber der deutschen Einheit' das politische Gewicht des Naturschutzes stärkten. Dieser Sachverhalt kam auch darin zum Ausdruck, dass 1994 das Grundgesetz – ganz im Sinne der Grünen Charta, aber eben erst 1994 – durch den § 20a ergänzt wurde: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere³ im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“.

Auf europäischer Ebene erhielt die Europäische Gemeinschaft 1973 Zuständigkeiten für Umwelt- und Naturschutz. Sie beschloss u. a. die Vogelschutz-Richtlinie von 1978, die 1992 durch die Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) -Richtlinie ergänzt wurde und ein EU-weites Schutzgebiets-Netzwerk 'Natura 2000' begründete, sowie die Wasserrahmenrichtlinie von 2000. Die EU-Richtlinien sind für die Mitgliedstaaten verbindlich. Allerdings ist ihre jeweilige Umsetzung sowohl formell als auch materiell durchaus unterschiedlich.

Auf internationaler Ebene (Vereinte Nationen, UN) wurden in eigenen Gremien Konzeptionen für Schutz und Entwicklung von Natur und Umwelt erarbeitet, von denen die in der Brundtland-Kommission 1986 erarbeitete Studie „Our Common Future“ über *Sustainable Development* (Nachhaltige Entwicklung) die größte Bedeutung erlangte. Zugleich fanden Erderwärmung und Klimawandel, verursacht durch die Zunahme der Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂), Distickstoffoxid (N₂O) und Methan (CH₄), erhöhte politische Aufmerksamkeit und Besorgnis.



Landschaft im Südschwarzwald (Foto: J. Schreiner)

Diese Erkenntnisse führten zur zweiten großen UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro, auf der die UN-Deklaration über Umwelt und Entwicklung, die Agenda 21 sowie die Klimarahmenkonvention und die Konvention über Biologische Vielfalt (CBD) beschlossen wurden. Ihnen folgte zur Jahrtausendwende das *Millennium Ecosystem Assessment*, mit dem das Konzept der *Ecosystem Services* eingeführt wurde, und die 2016 verkündeten neuen 17 *Sustainable Development Goals* mit der Agenda 2030, welche die Nachhaltige Entwicklung international verstärken sollen, sich aber wegen politischer Differenzen und kultureller Unterschiede als schwer umsetzbar erweisen.

³ Der § 20a GG wurde erst 2002 um das Staatsziel „Tierschutz“ ergänzt

Die Grüne Charta von 1961 enthält in ihrer vorausblickenden Konzeption schon grundlegende Aspekte oder Ansätze fast aller dieser Entwicklungen und beweist darin ihre Einzigartigkeit, die mit ihrer Aktualisierung als 'Grüne Charta 2.0' noch einmal hervorgehoben werden soll.



Prof. Dr. Werner Konold, Sprecher,
Freiburg



Dr. h.c. Johann Schreiner,
Geschäftsführer, Schneverdingen



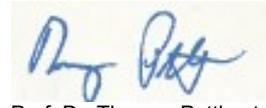
Prof. Dr. Uta Steinhardt, Eberswalde



Prof. Dr.-Ing. Thomas Grünebaum,
Sundern



Prof. Dr. Konrad Ott, Wackerow



Prof. Dr. Thomas Potthast, Tübingen



Dr. Timothy Moss, Berlin



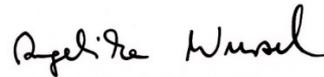
Prof. Dr. Josef Blab, Bonn



Dipl.-Forstwirt Olaf Schmidt,
München



Prof. Dr.-Ing. Klaus Borchard,
Königswinter



Angelika Wurzel, Stv. Gf'in, Bonn



Prof. Dr. Ulrich Köpke, Königswinter



Prof. em. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Haber;
Freising-Tüntenhausen



Forstdir. a. D. Volkmar Th. Leutenegger,
Konstanz



Prof. em. Dr. Dr. h.c. Ulrich Ammer,
Eberfing



Prof. Dr. Manfred Renger, Einbeck



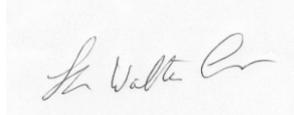
Ulrich Petschow, Berlin



Prof. Dr. Ulrich Hampicke, Kassel



Prof. Dr. Christina von Haaren,
Hannover



Prof. h.c. mult. Dr. jur. Hans Walter
Louis, Braunschweig